

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

§ 29

Sportpädagogik

Der vorliegende Paragraph der Magisterstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums des Faches Sportpädagogik im Rahmen des Magisterstudiengangs an der Universität Regensburg. Für eine Übersicht über den gesamten Studienaufbau sind auch die Allgemeinen Bestimmungen dieser Studienordnung sowie die Regelungen über das andere Fach oder die anderen Fächer der im Magisterstudium erforderlichen Fächerkombination zu Rate zu ziehen, die in anderen Paragraphen dieser Studienordnung gegeben sind.

1. Sportpädagogik als Fach

Zentraler Gegenstand der Sportpädagogik, die gleichermaßen als Teilgebiet der Sportwissenschaft wie der Erziehungswissenschaft gilt, ist der Sport als Lern- und Erziehungsfeld, in dem das sportliche Bewegungshandeln des Menschen unter der Intention des Lernens, Bildens und Erziehens kritisch hinterfragt wird. Im Sinne einer ganzheitlichen Erziehung wird neben den kognitiven und emotionalen Fähigkeiten des Menschen insbesondere der körperliche Aspekt wissenschaftlich untersucht. Als Wissenschaft geht die Sportpädagogik unter anderem der Frage nach, wie sich sportliche Bewegung auf die Entwicklung und Lebensgestaltung des Menschen auswirkt, welche gesellschaftlichen, institutionellen und kulturellen Rahmenbedingungen dabei eine Rolle spielen, wie unterschiedliche Erscheinungsformen des modernen Sports zu bewerten oder welche Voraussetzungen für eine erzieherisch wirksame Gestaltung der Sportpraxis unverzichtbar sind. Bei der Bildung und Überprüfung ihrer Theorien greift die Sportpädagogik sehr häufig auf Ergebnisse und Erfahrungen aus den Nachbarwissenschaften Sportpsychologie, Sportsoziologie, Sportmedizin, Sportgeschichte u. a. zurück.

Das breite Spektrum möglicher Fächerkombinationen im Magisterstudiengang eröffnet dem Studenten die große Chance, individuelle Interessen, zukünftige Arbeitsbereiche oder angestrebte Berufsfelder konkret zu berücksichtigen.

2. Berührungspunkte mit anderen Studiengängen

Das hier geordnete Studium hat inhaltliche Berührungspunkte mit dem Studium des Faches Sport als vertieft oder als nicht vertieft studiertes Unterrichtsfach mit dem Ziel des Abschlusses durch das Staatsexamen für eines der Lehrämter. Entsprechende Studienleistungen werden anerkannt, vgl. § 4 dieser Studienordnung.

3. Studienbeginn

Das Studium des Faches Sportpädagogik kann nur im Wintersemester begonnen werden.

4. Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Das Studium der Sportpädagogik an der Universität Regensburg kann nur aufnehmen, wer eine Eignungsprüfung bestanden hat. Die Eignungsprüfung ist durch die Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Sie findet einmal jährlich statt und wird in Form einer praktischen Prüfung durchgeführt. Informationsblätter zur Eignungsprüfung sind im Sportzentrum der Universität erhältlich.

Weitere Voraussetzung ist ein sportärztliches Attest, in dem die volle Sporttauglichkeit bescheinigt wird.

Das Sportstudium verbindet theoretische und praktische Inhalte. Wegen dieser Zweigleisigkeit des Sportstudiums sollte der Studienanfänger nicht nur über eine hohe physische und psychische Belastungsfähigkeit und vielfältige

sportpraktische Fähigkeiten und Erfahrungen über den Schulsport hinaus verfügen, sondern auch in der Lage sein, sich mit den unterschiedlichen Sinnorientierungen und Entwicklungen im Sport - das eigene sportliche Handeln eingeschlossen - in kritischer Offenheit auseinanderzusetzen. Spezialisierungen auf einige wenige Sportarten wirken sich dabei erfahrungsgemäß eher nachteilig aus.

5. Studienziele und Studieninhalte

Das an exemplarischen Inhalten orientierte Studium der Sportpädagogik soll dem angehenden Magister gründliche Fachkenntnisse in Theorie und Praxis vermitteln und ihn zu selbständigem wissenschaftlichen Denken und Arbeiten anleiten. Während im Rahmen des Grundstudiums ein erster Ein- und Überblick (theoretischer und praktischer Natur) in relevante Themenbereiche des Sports gegeben wird, steht im Hauptstudium die (verstärkt theoretisch akzentuierte) Vertiefung spezifischer Inhalte im Vordergrund.

6. Studienaufbau

6.1 Gliederung

Das Studium unterteilt sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Das Grundstudium sollte bis zum Ende des vierten Fachsemesters und muß spätestens bis zum Beginn des siebten Fachsemesters mit der Zwischenprüfung abgeschlossen sein. Das Hauptstudium endet mit der Magisterprüfung, die bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgelegt sein soll.

Beim Studium des Faches als Nebenfach braucht keine Zwischenprüfung abgelegt zu werden, wenn sie im Hauptfach und dem anderen Nebenfach abgelegt worden ist.

Das Nähere über die Prüfungen ist in der Zwischenprüfungsordnung und der Magisterprüfungsordnung geregelt.

6.2 Lehrveranstaltungen

Die Studieninhalte werden in Form von Vorlesungen, Seminaren (Proseminaren und Hauptseminaren), Kolloquien und sportpraktischen Kursen vermittelt.

In der sportpraktischen Ausbildung richten sich die Mindest- und Höchstzahlen der Teilnehmer in den Ausbildungskursen nach sportartspezifischen Erfordernissen (z.B. räumliche Gegebenheiten, Gerätebestückung, Spielerzahl, Unfallverhütung). Nach Maßgabe der Sportarten kann in den Kursen auch koedukativ ausgebildet werden.

Zur freiwilligen Wiederholung von beleg- und scheinpflichtigen Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl können Teilnehmer nur zugelassen werden, wenn dadurch die Teilnehmerhöchstzahl nicht wesentlich überschritten und die Lehrintensität nicht beeinträchtigt wird.

Nicht erfolgreich absolvierte Veranstaltungen können im Rahmen der für die Ablegung der Prüfungen gesetzten Fristen wiederholt werden.

Die Wahlpflichtfächer gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3c Magisterprüfungsordnung (siehe unten bei Ziffer 8) können auch in Lehrgangsform während der Semesterferien durchgeführt werden oder, soweit aus organisatorischen Gründen notwendig, auch zentral am Sportzentrum einer anderen bayerischen Universität.

6.3 Teilnahmeregelung

Die Studenten sind verpflichtet, regelmäßig an der Ausbildung in den gewählten Fächern teilzunehmen. Die regelmäßige Teilnahme an sportpraktischen Veranstaltungen, am Eiführungskurs und an Seminaren kann nur bestätigt werden, wenn der Student an mindestens 80 % der Lehrveranstaltungen aktiv teilgenommen hat. Bei Lehrgängen ist grundsätzlich volle Anwesenheit und aktive Teilnahme erforderlich.

6.4 Magisterarbeit

Wenn die Magisterarbeit im Fach Sportpädagogik geschrieben werden soll, ist dafür ein zusätzlicher Zeitaufwand vorzusehen. Die Arbeit soll im siebten oder achten Fachsemester in Angriff genommen werden. Die Bearbeitungsdauer ist höchstens sechs Monate. Die Arbeit soll einen Umfang von etwa 80 bis 100 Seiten nicht überschreiten. Das Nähere ist in § 17 der Magisterprüfungsordnung geregelt.

7. Tabellarische Übersicht

Für ein ordnungsgemäßes Studium werden im Hauptfach etwa 75 Semesterwochenstunden (SWS), im Nebenfach höchstens 40 SWS veranschlagt. Im folgenden sind die für ein reguläres Studium der Sportpädagogik im Hauptfach und im Nebenfach vorgesehenen Veranstaltungen zusammengestellt. Veranstaltungen, aus denen ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erforderlich ist, sind gekennzeichnet.

Fachsemester	Fachgebiet	Zahl der SWS
1. Grundstudium:		
	Einführung in das Studium der Sportpädagogik 1)	1
1.		
	Proseminar in Sportpädagogik 1)	2
	Vorlesung Sportpädagogik I und II 2)	2
bis		
	Mindestens zwei weitere sportwissenschaftliche Vorlesungen 2)	2
	<u>Sportpraktische Übungen 3):</u>	
	a) Gerätturnen I	1
4.	b) Schwimmen I	1
	c) Leichtathletik I	1
	d) Gymnastik und Tanz (Studentinnen) I bzw.	
	e) Fußball (Studenten) I	1
	f) Volleyball I	1
	g) Basketball I	1
	h) Handball I	1
	weitere sportwissenschaftliche und sportpraktische Veranstaltungen nach eigener Wahl	offen

Anmerkungen:

1) der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ist Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung.

2) der Besuch dieser Vorlesungen muß bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden; der Nachweis erfolgt durch den Eintrag in den Belegbogen. Für den mündlichen Teil der Zwischenprüfung sind Spezialgebiete aus dem Stoff mindestens zweier Vorlesungen Prüfungsgegenstand.

3) die regelmäßige Teilnahme ist als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung nachzuweisen, und zwar in folgendem Umfang: im Hauptfach sind die Veranstaltungen a) bis e) obligatorisch, aus den Veranstaltungen f) bis h) sind zwei zu wählen; im Nebenfach müssen zwei Individualsportarten und zwei Mannschaftssportarten gewählt werden.

Fach-	Fachgebiet	Zahl der SWS
-------	------------	--------------

semester		
<u>2. Hauptstudium:</u>		
5.	+ Hauptseminar in Sportpädagogik	2
	+ Hauptseminar in Bewegungslehre oder Trainingslehre oder Sportbiologie oder Sportpsychologie 4)	2
	+ weiteres Hauptseminar in Sportpädagogik 5)	2
bis		
	+ Sportpraktische und sporttheoretische Ausbildung (Kurs I bis III) 6)	
	in:	
	- einer Individualsportart 7)	3-6
	- einer Mannschaftssportart 8)	3
	- einem Wahlpflichtfach 9)	3
7.		
	weitere sportwissenschaftliche und sportpraktische Veranstaltungen nach eigener Wahl	offen
8.- 9.	Spezialvorlesungen, Kolloquien	offen

Anmerkungen:

+ bedeutet, daß ein Nachweis der (regelmäßigen und) erfolgreichen Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung vorgeschrieben ist.

4) entfällt im Nebenfach.

5) entfällt im zweiten Hauptfach und im Nebenfach.

6) Nachweise des Grundstudiums werden angerechnet. Der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung in einer bestimmten Disziplin wird durch eine Prüfung festgestellt; die Prüfung kann innerhalb der für die Meldung zur Magisterprüfung gesetzten Fristen zweimal wiederholt werden.

7) Gerätturnen oder Gymnastik und Tanz oder Leichtathletik oder Schwimmen.

8) Basketball oder Fußball oder Handball oder Volleyball.

9) Badminton oder Judo oder Kanu oder Rudern oder Skilanglauf oder Tennis oder Tischtennis.

8. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischen- und Magisterprüfung bestimmt:

Zwischenprüfung (§ 48 Zwischenprüfungsordnung)

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Einführungskurs (einstündig);

2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar (zweistündig);

3. Besuch von mindestens vier sportwissenschaftlichen Vorlesungen. Davon müssen zwei aus dem Gebiet der Sportpädagogik sein.

4. Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an folgenden sportpraktischen Übungen

- a) Gerätturnen (einstündig);
- b) Schwimmen (einstündig);
- c) Leichtathletik (einstündig);
- d) Gymnastik und Tanz (Studentinnen) (einstündig);
- e) Fußball (Studenten) (einstündig);
- f) Volleyball (einstündig);
- g) Basketball (einstündig);
- h) Handball (einstündig).

Für Sport (Sportpädagogik) als Hauptfach sind die Buchstaben a) bis e) obligatorisch, aus den Übungen der Buchstaben f) bis h) müssen zwei gewählt werden. Im Nebenfach müssen je zwei Individual- und zwei Mannschaftssportarten gewählt werden.

Magisterprüfung (§ 48 Magisterprüfungsordnung)

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung in Sportpädagogik; dieser Nachweis entfällt, wenn sie Nebenfach ist und die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde.
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren aus dem Gebiet der Sportpädagogik und einem Hauptseminar aus dem Gebiet der Bewegungslehre oder der Trainingslehre oder der Sportbiologie oder der Sportpsychologie, wenn Sportpädagogik (erstes) Hauptfach ist; ist sie zweites Hauptfach, an einem Hauptseminar aus dem Gebiet der Sportpädagogik und einem Hauptseminar aus einem der genannten Gebiete; ist sie Nebenfach, an einem Hauptseminar aus dem Gebiet der Sportpädagogik;
3. je ein Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der sportpraktischen und sporttheoretischen Ausbildung in
 - a) einer Individualsportart (Geräteturnen oder Gymnastik und Tanz oder Leichtathletik oder Schwimmen);
 - b) einer Mannschaftssportart (Handball oder Fußball oder Volleyball oder Basketball);
 - c) einem der folgenden Wahlpflichtfächer:
 - Badminton,
 - Judo,
 - Kanu,
 - Rudern,
 - Skilanglauf,
 - Tennis,
 - Tischtennis.

Sportpraktische Nachweise der Zwischenprüfung werden angerechnet.